

N. Henzen

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



Fachbereich

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

07. Nov. 2018  
dh  
Eingang

Amt Am Peenestrom  
FD Bauen  
Frau Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

**Posteingang**  
Amt Am Peenestrom  
  
07. Nov. 2018

Telefon: 03831 / 696-1202  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.vp-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow  
Aktzeichen: StALU VP12/5122/VG/205/18  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.11.2018

**Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lassan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Lassan befindet sich im Küstenbereich des Gewässers Peenestrom (Gewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraße). Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerks Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) für den Peenestrom im Bereich Lassan 2,10 m NHN. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang.

Entsprechend dem vorliegenden Übersichtsplan weist das Bebauungsgebiet Höhenlagen zwischen 1,85 und 2,64 m NHN auf und ist damit in Teilbereichen überflutungsgefährdet. Die vorhandene Bebauung in Lassan ist fast ausschließlich nicht überflutungsgefährdet, weshalb bisher und auch zukünftig keine Küstenschutzmaßnahmen des Landes M-V vorgesehen wurden bzw. sind. Der vorhandene Deich am Peenestrom dient dem Überflutungsschutz landwirtschaftlicher Flächen. Er ist aufgrund seiner Kontur (u. a. Deichhöhe, Böschungsneigung) nicht geeignet das BHW zu kehren.

Bei Geländehöhen unterhalb 2,10 m NHN sind hinreichende Schutzmaßnahmen, welche ggf. eine nicht vorliegende Eignung des Baugrundstückes im Sinne des § 13 LBauO M-V kompensieren sollen, notwendig. In diesem Fall sind zum Schutz der geplanten Kurklinik gegen schädliche Einflüsse Schutzmaßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Höhenlage der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung) festzulegen. Ich rege die entsprechende Festsetzung zumindest der Fußbodenhöhe gem. § 9 Abs. 3 BauGB an.

**Hausanschrift:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
**Postanschrift:**  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0  
Telefax: 03831 / 696-2129  
E-Mail: poststelle@staluvm.vp-regierung.de  
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o. a. Planungsabsicht grundsätzliche Bedenken.

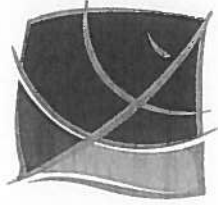
Südwestlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Bei diesen Anlagen handelt es sich um eine Motorsportanlage mit der Zuordnung zur Nr. 10.17.2V der 4. BImSchV und um einen Schießplatz für Kleinkaliberwaffen und einen Trapschießstand mit der Zuordnung zu Nr. 10.18V der 4. BImSchV. Die Motorsportanlage liegt ca. 1.500 m und der Schießplatz ca. 1.100 m vom Geltungsbereich des B-Planes entfernt, in südwestlicher Richtung. Aufgrund des genehmigten Betriebsumfanges gehen von beiden Anlagen Lärmemissionen sowohl wochentags als auch am Wochenende aus. Die Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm im Plangebiet sind durch ein Schallgutachten nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

fr. Henzen



**Landesforst**  
Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts  
**Der Vorstand**



02. Nov. 20

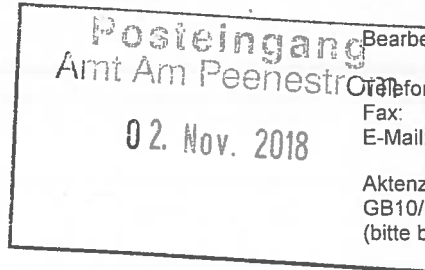
**Eingang**

φ Henzen  
Kunde  
Wegner  
Kühler

Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Forstamt Jägerhof**

**Amt Am Peenestrom**  
**Der Amtsvorsteher**  
**z.H. Frau Henzen**  
**Burgstraße 6**  
**17438 Wolgast**



Bearbeitet von: Frau Breithaupt  
Telefon: 03 83 4 / 83 610 - 0  
Fax: 03 99 4 / 235 - 410  
E-Mail: bianca.breithaupt@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
GB10/7444.382\_WLG/2018-10  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Greifswald-Eldena, 29. Oktober 2018

**Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lissan**  
TÖB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB; Vorentwurf mit Stand vom 20.08.2018  
- *Ihr Schreiben vom 05.10.2018*

**Hier: Stellungnahme der Landesforst M-V – Forstamt Jägerhof**

Sehr geehrter Frau Henzen,

zum Vorentwurf des B-Plan Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lissan mit Stand der Unterlagen vom 20.08.2018 nehme ich als örtlich zuständige Forstbehörde gemäß § 32 Abs. 3 des **LWaldG** <sup>1</sup> im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V wie folgt Stellung:

Durch das o.g. Vorhaben sind keine Waldflächen nach § 2 LWaldG überplant.

Die auf den östlich angrenzenden Flurstücken stockenden Waldflächen halten zum Geltungsbereich sowie zu den ausgewiesenen Baufeldern einen Waldabstand in Höhe von 30 Metern ein.

Beeinträchtigungen von Waldfunktionen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Aus forstbehördlicher Sicht wird dem vorliegenden Vorentwurf zugestimmt. In Bezug auf die festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen verweise ich auf den unten stehenden Hinweis Nr. 2.**

**HINWEISE:**

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

2. Zu den geplanten CEF-Maßnahmen wurden in der Unterlage keine konkreten Lagepläne gefunden: Bestehende Waldflächen dürfen nicht als Offenlandmaßnahmen „umgestaltet“ werden. Sollten sich die CEF-Maßnahmen innerhalb von Waldflächen befinden, sind die Maßnahmen zusätzlich mit der Forstbehörde abzustimmen.

3. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

---

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0  
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00  
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de  
Internet: www.wald-mv.de

L. Henzen

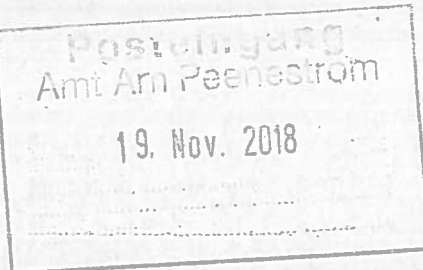
**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Fachbereich II  
19. Nov. 2018  
Eingang



Amt Am Peenestrom  
FD Bauen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 05.10.2018  
Bearbeiter: Frau Albrecht  
Az.: - Bitte stets angeben! -  
LUNG-18315-510  
Tel.: 03843 777-134  
Fax: 03843 777-9134  
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 16. Nov. 2018

Φ M H S

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

**Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“**

**Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft**

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Siedlung Ost“ der Stadt Lüssow, Vorentwurf vom 20.08.2018
- [2] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Siedlung Ost“ der Stadt Lüssow, Vorentwurf vom 20.08.2018

Nach Ansicht des LUNG ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Lärmsituation zu untersuchen. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein Sportplatz. Es ist zu prüfen, ob es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Sportanlage auf die geplante, schützenswerte Wohnbebauung im Plangebiet kommen kann. Das LUNG sieht die Durchführung einer Schallimmissionsprognose nach 18. BImSchV<sup>1</sup> in Verbindung mit der Freizeitlärmrichtlinie-MV<sup>2</sup> als erforderlich an. Desweiteren sollte im Rahmen einer gutachterlichen Einschätzung auf Basis der TA Lärm<sup>3</sup> die Erheblichkeit der Lärmimmissionen ausgehend von den Gewerbebetrieben im Westen auf das Plangebiet bewertet werden.

<sup>1</sup> Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991, zuletzt geändert 1.6.2017)

<sup>2</sup> Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03.07.1998  
[https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/freizeitlaerm\\_richtlinie.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/freizeitlaerm_richtlinie.pdf)

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-108  
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

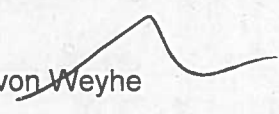
Hausanschrift:  
Umwelt radioaktivitätsüberwachung,  
Küstengewässeruntersuchungen  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-687

Hausanschrift:  
Bohrkernlager  
Brütieler Chaussee 13  
19405 Starnberg  
Telefon 03847 2257  
Telefax 03847 451089

Hausanschrift:  
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengelt  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 03843 777-300  
Telefax: 03843 777-309

Es wird nach Fertigstellung um eine Übergabe des Gutachtens an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe 

3/10/81 vom 1.

Fr. Henzen



**IHK Neubrandenburg**  
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern **Fachbereich II**



Wahl zur Vollversammlung  
Ihre Stimme schafft Zukunft!

13. Nov. 2018

**Eingang**

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

Amt Am Peenestrom  
FD Bauen  
Frau Ingrid Henzen  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

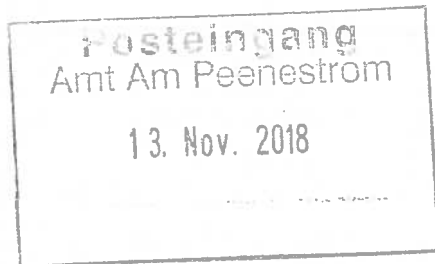
Ihr Ansprechpartner  
Martens Belling

Wies  
Noack

E-Mail  
martens.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513



9. November 2018

## **Bebauungsplan Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lüssan Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Henzen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2018, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zum vorliegenden Planungsstand:

- 1.) Laut den Begründungsunterlagen soll der Bebauungsplan Nr. 8 unter anderem der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer Kurklinik dienen. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung steht dabei die Therapierung von zivilisations- und stressgeplagten Patienten im Mittelpunkt der geplanten Einrichtung. Darüber hinaus soll auch Wohnraum für betriebszugehörige Personen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ende der Straße Siedlung Ost in circa 180 m Entfernung zum bestehenden Gewerbestandort Siedlung Ost. Damit rückt eine aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schutzbedürftige Nutzung an den bestehenden Gewerbestandort heran. Nach unserer Auffassung muss diese Nachbarschaft auch in den B-Planunterlagen benannt und in der Planung berücksichtigt werden.

- 2.) Laut Begründung (vgl. S. 21 der Begründung) wurde vom SB Immissionsschutz des Landkreises Vorpommern-Greifswald darauf hingewiesen, dass gemäß TA Lärm und 18. BImSchV für Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten tags 45 dB (A) und nachts

35 dB (A) als Immissionsrichtwerte festgelegt sind. Gemäß DIN 18005 sind bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ebenfalls tags 45 dB (A) und nachts 35 dB(A) anzusetzen.

Aussagen, ob diese Grenzwerte derzeit im Geltungsbereich eingehalten werden oder nicht, sind den Unterlagen bisher nicht zu entnehmen. Auch grundsätzliche Aussagen zur Immissionssituation im Geltungsbereich gibt es bisher nicht.

Wir bitten daher um Prüfung und Ergänzung der Planunterlagen, inwiefern Immissionen aus Gewerbe und Verkehr am Vorhabenstandort einwirken. Eventuelle Nutzungskonflikte zu den bestehenden Unternehmen am Gewerbebestandort Siedlung Ost müssen möglichst frühzeitig untersucht sowie nachteilige Auswirkungen auf den Gewerbebestand ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Marten Belling



T. Heuzer

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Fachbereich II

08. Nov. 2018



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Posteingang  
Amt Am Peenestrom

08. Nov. 2018

Amt Am Peenestrom  
Stadt Lasso  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

## Eingang

Standort: Anklam, Leipziger Allee 26  
Amt: Amt für Bau und Naturschutz  
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04720-18-46**

Grundstück: **Lasso, OT Lasso, ~**

Gemarkung:	Lasso	Lasso	Lasso
Flur:	4	4	4
Flurstück	432/29	434/1	434/3

Vorhaben: B-Plan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lasso  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 04198-17

Datum: 06.11.2018

Ø Löss  
Ø Nsack  
Ø Wegner + Fenger  
Ø Kunde, Ø Müller

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 8 „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lasso**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Am Peenestrom vom 05.10.2018 (Eingangsdatum 09.10.2018)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 20.08.2018
- Vorentwurf der Begründung vom 20.08.2018
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 22.11.2017
- Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20.06.2018
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen auf CD (Planungsstand vom 20.08.2018)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenäztlicher Dienst

Bearbeiter: Frau Lange; Tel.: 03834 8760 2432

Die fachliche Stellungnahme des FG Hygiene-, Umweltmedizin und hafenäztlicher Dienst wird nachgereicht.

Kreissitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Standort Anklam  
Demminer Straße 71-74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Standort Pasewalk  
An der Kürassierkasernen 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## 2. Amt für Bau und Naturschutz

### 2.1 SG Bauordnung

*Bearbeiter: Frau Ehrlich; Tel.: 03834 8760 3308*

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

### 2.2 SG Hoch- und Tiefbau

#### 2.2.1 SB Tiefbau

*Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363*

Seitens des SG Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei bestehen zu o.g. Vorhaben keine Einwände. Die Kreisstraßen und Radwege des Landkreises Vorpommern-Greifswald werden nicht berührt.

### 2.3 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

#### 2.3.1 SB Bauleitplanung

*Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Lassan verfügt über einen wirksamen Teil - Flächennutzungsplan (FNP) für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Pulow. Der Geltungsbereich des in der Aufstellung befindenden B-Planes Nr. 8 befindet sich außerhalb des wirksamen Teil- FNP. Der B-Plan Nr. 8 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
2. Der Text (Teil B) erhielt den Zusatz: textliche Festsetzungen. Die Planzeichnung (Teil A) ist mit dem Zusatz: zeichnerische Festsetzungen – zu ergänzen bzw. der in der Überschrift zum Text (Teil B) aufgeführte Zusatz: textliche Festsetzungen - ist ersatzlos zu streichen.
3. Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Festsetzung des Standortes für Fahnen/Pylon ist, da es sich innerhalb des SO Klinik befindet, auch mit der in der Planzeichnung hierfür verwendeten Farbe zu hinterlegen (verbleiben soll die Schrift: Fahnen/Pylon - umrandet von einer schmale durchgehenden Linie auf orangefarbenen Hintergrund).
4. Das in der Planzeichnung und in der Planzeichenerklärung verwendete Planzeichen zur Festsetzung der Baugrenze entspricht nicht dem Planzeichen 3.5. der Anlage zur PlanZV. Die in der Farbe Blau dargestellte fettgedruckte nicht unterbrochene Linie ist direkt (ohne Abstand) an die schmale Strich-Strich-Punkt-Linie zu setzen.
5. Die Breite der in der Planzeichnung festgesetzten Straßenverkehrsfläche ist an den relevanten Stellen zu vermaßen.
6. Das in der Planzeichnung dargestellte Planzeichen für Höhenpunkte ist in die Planzeichenerklärung aufzunehmen und zu erklären.
7. Die textliche Festsetzung 1.1.1 ist zwingend mit der Regelung zur allgemeinen Zweckbestimmung zu ergänzen (bspw. - Zulässig sind... ).

8. Die in der textlichen Festsetzung I.4.2 verwendete Bezeichnung: andere Sichthindernisse – ist zwingend näher zu bestimmen (beispielhafte Aufzählung).
9. Die in der textlichen Festsetzung I.5.4 getroffene Regelung ist, da es sich um eine gestalterische Festsetzung handelt, in den Abschnitt II. der textlichen Festsetzungen zu verschieben.
10. Da es sich bei der textlichen Festsetzung II.5. nicht um eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 LBauO M-V handelt, sind die Inhalte dieser Regelung in den Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ zu verschieben.
11. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.  
Im weiteren Planverfahren ist eine dahingehende Auseinandersetzung zu führen und der Nachweis zu erbringen, dass die Regelungen dieser Norm eingehalten werden.
12. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/immissionsschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
13. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung bestehen keine Einwände.

### 2.3.2 SB Bodendenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Nach gegenwärtigem Stand befinden sich im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale. Im Vorentwurf zur Satzung des B-Planes wurden zum Thema Bodendenkmale Aussagen getroffen. Diese sind in endgültige Satzung zum B-Plan zu übernehmen.

### 2.3.3 SB Baudenkmalpflege

*Bearbeiter: Frau Dulke; Tel.: 03834 8760 3144*

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

## 2.4 **SG Naturschutz**

*Bearbeiter:: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214*

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird der vorgelegten Scopingunterlage zugestimmt.

Im weiteren Verfahren, sind die Belange des Biotopschutzes und die Fristen, zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände zu beachten.

Zur Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände sind die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Sandmagerrasens beizufügen.

## 2.5 **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

### 2.5.1 SB Abfallwirtschaft

*Bearbeiter:: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Abfallbehörde stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen zu:

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27).

Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden.

Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

#### 2.5.2 SB Bodenschutz

*Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

#### **Altlasten**

Auf dem zu überplanenden Gebiet befanden sich Stallanlagen, die bereits abgerissen wurden.

Entsprechend des vorliegenden Gutachtens zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen vom 22.11.2017, wurde nur im Bereich des früheren Kompressors der Boden auf Kontaminationen untersucht. Organoleptische Auffälligkeiten wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Die auf dem Grundstück entnommenen Bodenproben wurden entsprechend den Vorgaben der TR LAGA 20 analysiert. Schadstoffe wurden nicht festgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um punktuelle Untersuchungen handelt, die nicht die Garantie geben, dass nicht in anderen Bereichen Bodenbelastungen auftreten können.

Weiterhin muss seitens des Investors geklärt werden, ob der Hinweis von Anwohnern, dass auf dem Grundstück tote Tiere vergraben wurden, die 1982 bei einer Maul- und Klauenseuche verstarben, eine Belastung des Bodens und/oder Grundwassers zur Folge hatten. Inwieweit diese Möglichkeit überhaupt besteht, und mit den Jahren ein natürlicher Abbau erfolgte, wäre evtl. beim Veterinäramt in Erfahrung zu bringen.

### 2.5.3 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen bzw. Angaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 5 „Zum Heidberg“ (Big-M, 1625/2017/005, 16.04.2018) zur Beurteilung der durch die Mosterei verursachten Geräuschimmissionen wird derzeit aufgrund von erheblichen Mängeln überarbeitet. Hierzu fanden laut Auskunft des Ingenieurbüros Neuhaus & Partner bereits erneute Messungen vor Ort statt. Aus diesen Ergebnissen ist die Betroffenheit des Plangebietes des o.g. B-Planes abzuleiten. Gegebenenfalls ist der Untersuchungs- bzw. Beurteilungsbereich der Schalltechnischen Untersuchung zu erweitern.

Die benachbarte Lagerhalle (Flur: 4; Flurstück 434/2) wird augenscheinlich landwirtschaftlich genutzt. Die hierdurch verursachten Schallimmissionen sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Gegebenenfalls sind Schallschutzmaßnahmen festzusetzen.

### 2.6 **SG Wasserwirtschaft**

*Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272*

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (A)

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist mit dem zuständigen Zweckverband Wasser / Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen. (A)

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. (H)

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. (A)

### 3. Straßenverkehrsamt

#### 3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist,
- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 StVO, Abs. 6) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben,
- dem Antrag ist die entsprechende Aufgabe- /bzw. Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers beizufügen

### 4. Ordnungsamt

#### 4.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

##### 4.1.1 SB abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB abwehrender Brandschutz wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter

Li. Hunzen

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Fachbereich II

20. Nov. 2018

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort:

17389 Anklam

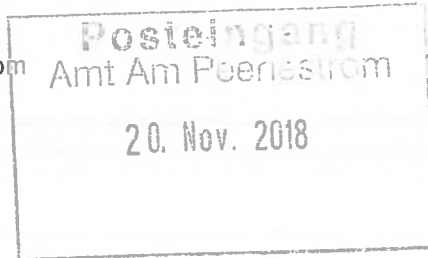
Amt:

Amt für Bau und Naturschutz

Sachgebiet:

Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Amt Am Peenestrom  
Stadt Lassan  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast



Auskunft erteilt: Herr Streich  
Zimmer: 245  
Telefon: 03834 8760-3142  
Telefax: 03834 876093142  
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04720-18-46

Datum: 15.11.2018

Grundstück: Lassan, OT Lassan, ~

Gemarkung:	Lassan	Lassan	Lassan
Flur:	4	4	4
Flurstück	432/29	434/1	434/3

φ Akt

Vorhaben: B-Plan Nr. 8 "Kurklinik an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassan  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Az. 04198-17

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.11.2018 die Stellungnahme des Gesundheitsamtes, Bearbeiterin ist Frau Lange, Tel. 03834 8760 2432.

Ich möchte Sie bitten, die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 212-4 abgegeben.

### **allgemeine Angaben:**

-Kurklinik mit 50 Familienapartments (2 Zimmer pro Familie) und circa 5 Apartments für schwerst-oder intensivpflegebedürftige Kinder und Eltern

**Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen *grundsätzlich* keine Bedenken zum Vorhaben.**

### Kommunalhygienische Hinweise: Trinkwasserversorgung

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17464 Greifswald Postfach 11 32 17489 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17381 Anklam Postfach 11 51/11 52 17389 Anklam	Standort Pasewalk An der Kurassierkaserne 9 17302 Pasewalk Postfach 12 42 17309 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: <a href="http://www.kreis-vg.de">www.kreis-vg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:posteingang@kreis-vg.de">posteingang@kreis-vg.de</a>	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

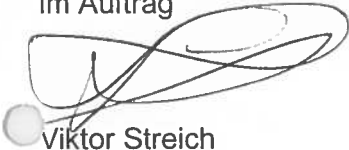
#### **Badestelle**

Im Bereich des Bebauungsgebietes „Kurklinik an der Straße Siedlung Ost“ wird **keine** Badestelle laut Badegewässerlandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Juni 2008 (letzte berücksichtigte Änderung: Verordnung vom 20. Juni 2013 GVOB I. M-V S. 429) vom Gesundheitsamt überwacht.

#### Hinweis:

*Die Betreibung einer Badestelle verlangt außer dem Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Badewassers auch andere hygienische Anforderungen.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Viktor Streich  
Sachbearbeiter